

## Richtlinien für die Aufarbeitung von Flächenlosen und Brennholz (RL- A Flälo/ Brh)

Stand: 01.10.2015

### 1. Allgemeines

Der Wald des Forstbetriebes der Unternehmensgruppe Fürst von Hohenzollern ist PEFC zertifiziert. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist daher von großer Bedeutung. Neben den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Baden- Württemberg sind diese Richtlinien zu berücksichtigen.

Die Arbeit im Wald ist mit zahlreichen Gefahren verbunden, daher sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (insb. UVV Forsten) unbedingt zu befolgen.

Die Bedingungen dieses Merkblattes werden mit dem Kauf von Flächenlosen bzw. Brennholz anerkannt. Die Missachtung dieser Regelungen hat den sofortigen Ausschluss vom Brennholz- und Flächenloserwerb zur Folge!

### 2. Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

- Die Waldarbeit ist eine gefährliche Tätigkeit. Die Unfallverhütungsvorschriften (insb. UVV Forsten) sind einzuhalten.
- Das Aufarbeiten von Holz darf nicht in Alleinarbeit erfolgen.
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.
- Grundsätzlich sind bestimmte Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit der Motorsäge notwendig, daher ist ein Nachweis der Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang erforderlich. Die Teilnahmebescheinigung ist der UG Fürst von Hohenzollern vor Beginn der Arbeiten vorzulegen und bei der Aufarbeitung mitzuführen. Über eine Selbsterklärung wird bestätigt, dass das Brennholz nur für den privaten Gebrauch bestimmt ist.
- Eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist bei sämtlichen Arbeiten mit der Motorsäge zu tragen (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose, Schnitenschutzschuhe und Handschuhe).
- Erste-Hilfe-Material ist vor Ort mitzuführen. Der dem Aufarbeitungsort am nächstgelegene Rettungspunkt sollte vor den Aufarbeitungsmaßnahmen in Erfahrung gebracht werden. Die Rufnummer für den Notfall ist 112.
- Auf Waldbesucher ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Es dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich aufhalten!

### 3. Fahren im Wald

- Zum Aufarbeiten und Abfahren des Holzes sind die geschotterten Waldwege zu nutzen (max. 30 km/ h). Es gilt die Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“. Die Fahrerlaubnis bezieht sich ausschließlich auf die für die Aufarbeitung und den Transport des Holzes notwendigen Fahrten. Die Wege dürfen nicht durch das Abstellen von Fahrzeugen versperrt werden.
- Nur in Ausnahmefällen ist das Befahren von befestigten und gekennzeichneten Rückegassen und Maschinenwegen gestattet. Auf eine ausreichende Schonung der Wege ist zu achten (möglichst nur bei trockener Witterung oder Frost). Das Befahren von Bestandesflächen ist grundsätzlich verboten (Schlepper eingeschlossen)!

### 4. Maschinen- und Geräteeinsatz

- Es dürfen nur zugewiesene Flächenlose und Brennholz aufgearbeitet werden. Totholz ist zu belassen!
- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit FPA anerkannt sind. Der Einsatz von Seilwinden ist nicht erlaubt.
- Um Bestandes-, Verjüngungs- und Bodenschäden zu vermeiden, ist bei allen Arbeiten auf größte Sorgfalt zu achten.

- Zum Schutz von Wasser und Boden sind ausschließlich biologisch abbaubare Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten zu verwenden. Des Weiteren sind Sonderkraftstoffe in der Motorsäge zu nutzen. 2-Takt-Mischungen sind nicht mehr zulässig!

### 5. Holzlagerung

- Eine kurzfristige, ordnungsgemäße Zwischenlagerung des aufgearbeiteten Holzes vor dem Abtransport ist erlaubt.
- Um den Verkehr auf den Waldwegen nicht zu beeinträchtigen oder zu gefährden, muss bei der Lagerung mindestens ein Abstand von einem Meter zum Fahrbahnbankett eingehalten werden. Gräben, Böschungen, Dolen und Durchlässe müssen zwingend frei bleiben!
- An stehenden Bäumen ist kein Holz aufzuschichten. Das Abdecken von kurzfristig lagerndem Holz darf nur mit UV-resistenter, unauffälliger Folie erfolgen. Diese ist nach Abfuhr des Holzes vollständig zu entfernen. Notwendigenfalls werden sie vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.
- Der Abtransport des Holzes ist bestandes-, boden- und weggeschonend durchzuführen. Eventuelle Schäden sind vom Käufer in einer angemessenen Frist zu beheben. Geschieht dies nicht, so ist der Verkäufer berechtigt, sie auf Kosten des Käufers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### 6. Besondere Regelungen zur Berücksichtigung der Wildruhe

- Zum Schutze des Wildes und zur Durchführung der Jagd sind bestimmte zeitliche Sonderregelungen in unseren Wäldern zu beachten. Die Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes beschränken sich daher zwingend auf die Zeit von 2 Stunden nach Sonnenaufgang bis 2 Stunden vor Sonnenuntergang!

### 7. Haftung

- Die Aufarbeitung und Abfuhr von Brennholz und Flächenlosen durch den Käufer erfolgen auf eigene Gefahr! Der Forstbetrieb haftet nicht für Schäden, die dem Käufer von Brennholz und/ oder Flächenlosen bei der Aufarbeitung und Abfuhr des Holzes, sowie bei der damit verbundenen Benutzung der Waldwege entstehen, es sei denn, die Schäden werden durch Mitarbeiter des Waldbesitzers grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Brennholzkäufer selbst. Es besteht kein Unfallversicherungsschutz von Seiten des Forstbetriebes.